

Entwurf

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
Projektgruppe LPW
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Neumünster, den

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie)

- Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 Landesplanungsgesetz (LaPlaG)
- Ihre Erlasse vom 27.01.2017, Az.: StK 334/LPW9 – 1792/2017 und 22.12.2016, Az.: StK 334/LPW9 – 41938/2016 sowie vom 20.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Neumünster wird durch die Teilfortschreibung / Teilaufstellung der o. a. Planwerke nur minimalst durch den Abwägungsbereich für die Windenergie PR2_RDE_114 berührt (siehe Anlage A).

Unter Zugrundelegung der von der Projektgruppe LPW angewandten harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien kommt die Stadt Neumünster zu einem vergleichbaren Ergebnis: Das Stadtgebiet von Neumünster ist nicht geeignet für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie.

Maßgeblich hierfür sind die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster dargestellten Landschaftsschutzgebiete (§ 3 Abs. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung Stadtrand Neumünster). Gleichwohl zeigt sich die Stadt Neumünster irritiert darüber, dass bislang geltende planerische Grundsätze, wie z.B. die Freihaltung von schutzwürdigen Landschaftsteilen aufgegeben wird, um Vorrangflächen für die Windenergie ausweisen zu können.

Auch wenn die Stadt Neumünster nicht direkt durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie betroffen ist, so ergeben sich doch Beeinträchtigungen der Flora und Fauna von sensiblen Bereichen wie dem Einfelder See, dem Dosenmoor u. a. sowie des Landschaftsbildes und damit der Naherholung für die ortsansässige Bevölkerung.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster sieht insbesondere die Planungen zu der Fläche PR2_RDE_114 kritisch, da hier die Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen nicht eingehalten werden. Der Einfelder See und das Dosenmoor sind beliebte Ziele für die Naherholung und Freizeitgestaltung nicht nur von Bürgerinnen und Bürgern aus Neumünster sowie seinem Umland sondern auch für Besucher aus entfernteren Städten / Kreisen wie die Kfz.-Kennzeichen aus Hamburg, Pinneberg, Steinburg u. a. auf den Besucherstellplätzen belegen. Gerade durch die Ausweisung der Windenergieeignungsflächen PR2_RDE_114, PR2_RDE_117, PR2_RDE_118, PR2_RDE_130 und PR2_PLO_303 (siehe Anlage B) benachbart / in relativer Nähe zum Einfelder See bzw. dem Dosenmoor wird dieser Erholungswert durch die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert. Die Stadt Neumünster spricht sich dafür aus, in den vorstehend genannten Windenergievorrangflächen eine Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen auf max. 100 m Höhe vorzusehen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren und stützt sich dabei darauf, dass diese Flächen z. T. im 10 Km bis 15 Km-Radius um das Wetterradar in Boostedt liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat